

## Amtliche Mitteilungen der

Philipps



Universität  
Marburg

Veröffentlichungsnummer: 38/2013

Veröffentlicht am: 19.07.2013

### Zweite Änderung vom 29. Mai 2013

**Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Islamwissenschaft /Islamic Studies“ mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Philipps-Universität Marburg vom 19. Januar 2011 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg 16/2011) in der Fassung der ersten Änderung vom 25. April 2012 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg 26/2012)**

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Fremdsprachliche Philologien der Philipps-Universität Marburg hat gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert am 27. Mai 2013 (GVBl. I S. 218), am 29. Mai 2013 folgende zweite Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 19. Januar 2011 in der Fassung vom 25. April 2012 beschlossen:

#### **Artikel 1**

§ 7 erhält folgende Fassung:

#### **§ 7**

##### **Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden entsprechend der Lissabon Konvention bei Hochschul- und Studiengangswechsel innerhalb der Vertragsstaaten grundsätzlich angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede der erworbenen Kompetenzen festgestellt werden können.

Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.

Für die Anrechnung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

(2) In den übrigen Fällen (Hochschulwechsel aus Nicht-Vertragsstaaten) werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an der Philipps-Universität Marburg angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen denjenigen des betreffenden Studiengangs an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 3.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gemäß § 54 Abs. 5 HHG gilt Absatz 1 entsprechend. Dies gilt auch für Studienzeiten,

Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien; nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können nur bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 28 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den angerechneten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

(5) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(6) Fehlversuche in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern sie im Fall ihres Bestehens angerechnet worden wären.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 2 i. V. m. Abs. 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

(8) Sofern Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Auflagenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

## § 8 erhält folgende Fassung:

### § 8

#### **Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums**

(1) Das Studium gliedert sich in drei Bereiche (vgl. Studienverlaufsplan **Anlage 1**):

***Fachkompetenz (60 LP)***

***Fachübergreifende Kompetenzen (30 LP)***

***Abschlussbereich (30 LP)***

(2) Der Bereich ***Fachkompetenz (60 LP)*** gliedert sich in folgende Module:

a) 24 LP aus folgenden Wahlpflichtmodulen:

- IS MA 01 „Islamische Geschichte“ (12 LP)

oder

IrMA01 „Geschichte der iranischen Welt“ (12 LP) – gemäß Anlage 3

- IS MA 04 „Religiöse Praktiken und Diskurse islamischer Gegenwartsgesellschaften“ oder

PoWO 03 „Der Nahe und Mittlere Osten im regionalen und internationalen System“ – gemäß Anlage 3

oder

PoWO 04 „Polit-ökonomische Strukturen und Transformationen im Nahen und Mittleren Osten“ (12 LP) – gemäß Anlage 3

b) 36 LP aus den folgenden Pflichtmodulen:

- IS MA 02 „Kolloquium zu Theorie und Methodik in der Islamwissenschaft“ (6 LP)

- IS MA 05 „Normative Quellen“ (12 LP)
- AR MA 01 „Arabische Sprachkompetenz I“ (6 LP) – gemäß Anlage 3
- AR MA 02 „Arabische Sprachkompetenz II“ (6 LP) – gemäß Anlage 3
- AR MA 03 „Arabische Sprachkompetenz III“ (6 LP) – gemäß Anlage 3

Im Bereich Fachkompetenz eignen sich die Studierenden vertiefte Kenntnisse in den Kernbereichen Geschichte, normative Quellen des Islam, Religions-, Kultur- und Ideengeschichte, religiöse Praxen und Diskurse an. Zentrale Erkenntnisinteressen und Forschungsfragen des Fachs sind ihnen vertraut. Das Erlernen und die Einübung einer wissenschaftlichen Herangehensweise an komplexe Aufgabenstellungen erfolgen anhand konkreten Quellen- und Textmaterials und werden theoretisch untermauert. Die Studierenden entwickeln die Fähigkeit zur selbständigen Anwendung und Entwicklung von wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen und zum Transfer auf Problemstellungen anderer Bereiche.

(3) Der Bereich **Fachübergreifende Kompetenzen** enthält mehrere Wahlpflichtmodule (insgesamt 30 LP). Dieser Bereich dient der individuellen fachlichen Profilbildung der Studierenden auch außerhalb der Islamwissenschaft und der Ausbildung von Schlüsselqualifikationen. Die Absolventinnen und Absolventen erweitern im Sinne einer verbesserten interdisziplinären Qualifikation ihre Kenntnisse, methodischen Fähigkeiten und Schlüsselqualifikationen in weiteren Fächern. Die Module sind daher von den Studierenden je nach Interessenlage und geplanter beruflicher Orientierung zu wählen.

Module, die bereits im B.A.-Studium belegt worden sind, dürfen nicht noch einmal absolviert bzw. angerechnet werden. Weitere fachrelevante Modulangebote können in Absprache mit einer Fachvertreter in oder einem Fachvertreter zusätzlich zu den in dieser Liste genannten Angeboten belegt werden.

Sofern mehr als 30 Leistungspunkte im Bereich Profilmodule erbracht wurden, werden zur Berechnung der Gesamtnote nur die jeweils zuerst bewerteten Module herangezogen. Wenn durch das letzte noch zu berücksichtigende Modul die erforderlichen Leistungspunkte überschritten werden, wird die Bewertung dieses Moduls zur Gesamtnote nur anteilig entsprechend den noch erforderlichen Leistungspunkten vorgenommen.

Nähere Regelungen enthält Anlage 3 „Importierte Profilmodule“.

Ein Wahlpflichtmodul im Bereich **Fachübergreifende Kompetenzen** kann auch aus dem Wahlpflichtmodul IS MA 07 „Außeruniversitäres Praktikum“ bestehen (12 LP).

(4) Der **Abschlussbereich** (Pflicht, 30 LP) umfasst die folgenden Module:

- a) Das Modul "Recherche" (6 LP), in dem sich die Studierenden vor Beginn des zweiten Studienjahres unter Betreuung durch eigene Recherche und Lektüre in einen umfassenden Gegenstandsbereich des Faches einarbeiten, aus dem später das Thema der Masterarbeit gewählt wird. Das Modul dient der Vorbereitung auf die erste eigene umfangreiche und zugleich wissenschaftlich qualifizierte Arbeit.
- b) Das Modul "Masterarbeit" (24 LP) wird in einer Frist von sechs Monaten absolviert. Mit der Masterarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie die jeweils geltenden methodischen Standards zur Analyse von Textzeugnissen sowie zur Vermittlung von Forschungsergebnissen beherrschen. Sie können diese Methoden auf weite Gegenstandsbereiche und Diskurse des Fachs anwenden.

Die Anlagen 1, 2, 3 und 4 erhalten folgende geänderte Fassung:

### Anlage 1: Modulbeschreibungen

Modulbezeichnung	<b>IS MA 01: Islamische Geschichte</b> (Wahlpflichtmodul)
Leistungspunkte	12 LP, 4 SWS
Inhalt und Qualifikationsziel	Vermittlung vertiefter Kenntnisse zur Geschichte der islamischen Welt anhand ausgewählter Epochen, Regionen und Forschungsfragen mit einem Schwerpunkt auf der Zeit vor dem 19. Jahrhundert. Lektüre originalsprachlicher historischer Quellen und deren kritische Analyse unter Einbeziehung aktueller Forschungsdiskussionen sowie Darstellung und Diskussion der eigenen Ergebnisse. Erwerb und Vertiefung fachwissenschaftlicher Kenntnisse, Methoden und Arbeitstechniken anhand ausgewählter Themen und Fragestellungen. Fähigkeit zur Anwendung und Entwicklung wissenschaftlicher Methoden und Verfahren der Beschäftigung mit der Geschichte des islamischen Kulturraums und Fähigkeit des kritischen Umgangs mit originalsprachlichen historischen Quellen unterschiedlicher Gattungen. Erweiterung der Fähigkeit zur eigenständigen Bearbeitung komplexer Sachverhalte. Erweiterung der Sprachkompetenz im Arabischen und Befähigung zur mündlichen wissenschaftlichen Diskussion sowie wissenschaftlichen Darstellung komplexer Sachverhalte in schriftlicher Form (Textproduktion).
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	2 SE à 2 SWS
Lehr- und Prüfungssprache	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul des M.A. Islamwissenschaft; als Exportmodul geeignet, sofern Sprachkenntnisse gemäß 3 Abs. 3 vorliegen.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	2 Studienleistungen (unbenotet): Referate, Rezensionen, Literaturrecherchen oder andere forschungspraktische Formate  Modulprüfung: Hausarbeit
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 Allg. Bestimmungen.
Turnus des Angebots	Jedes Sommersemester.
Arbeitsaufwand	Besuch von 2 SE: 60 Stunden Begleitende Lektüre: 150 Stunden Studienleistungen: 70 Stunden Hausarbeit: 80 Stunden
Dauer des Moduls	1 Semester.

Modulbezeichnung	<b>IS MA 02: Kolloquium zu Theorie und Methodik in der Islamwissenschaft</b> (Pflichtmodul)
Leistungspunkte	6 LP, 2 SWS
Inhalt und Qualifikationsziel	Darstellung und Diskussion theoretischer und methodischer Grundlagen geisteswissenschaftlicher Forschung und ihrer Anwendung anhand konkreter islamwissenschaftlicher Themenbeispiele. Fähigkeit zur Anwendung, Entwicklung und Präsentation wissenschaftlicher Methoden und Verfahren der Islamwissenschaft. Sprachkompetenz und Fähigkeit zur mündlichen wissenschaftlichen

	Diskussion.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	SE: 2 SWS
Lehr- und Prüfungssprache	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul des M.A. Islamwissenschaft; als Exportmodul ohne Sprachvoraussetzungen geeignet.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	1 Studienleistung (unbenotet): Referat, Rezension oder anderes forschungspraktisches Format. Modulprüfung: Rezension eines wissenschaftlichen Werkes.
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 Allg. Bestimmungen.
Turnus des Angebots	Jedes Wintersemester.
Arbeitsaufwand	Besuch des SE: 30 Stunden Begleitende Lektüre: 80 Stunden Studienleistung: 30 Stunden Schriftliche Rezension: 40 Stunden
Dauer des Moduls	1 Semester.

Modulbezeichnung	<b>IS MA 04: Religiöse Praktiken und Diskurse muslimischer Gegenwartsgesellschaften</b> (Wahlpflichtmodul)
Leistungspunkte	12 LP, 4 SWS
Inhalt und Qualifikationsziel	Vermittlung vertiefter Kenntnisse der vielfältigen Erscheinungsformen von Religion und innerislamischer Diskurse zu Religion, Politik und Recht in muslimischen Gemeinschaften und Gesellschaften der Moderne anhand ausgewählter Beispiele. Dazu gehören z.B. Debatten über das Verhältnis von (National-)Staat und Religion oder Tradition und Reform, aber auch verschiedene Traditionsneubildungen und –verwerfungen, vielfältige Auseinandersetzungen mit der „westlichen“ Welt und das Aufkommen verschiedener religiös-politischer Bewegungen und islamischer Reformbewegungen. Dazu können Erörterungen über die aktuelle Präsenz von Muslimen in Europa treten. Anleitung zur eigenständigen Lektüre und kritischen Analyse von Primär- und Sekundärtexten und unter Einbeziehung aktueller Forschungsergebnisse. Fähigkeit, aktuelle religiöse Deutungsmuster, Identitätsbildungen und Praxen auch vor dem Hintergrund ihrer Prägung durch gravierende soziale und politische Transformationen in der (Post-)Moderne zu verstehen und einzuordnen. Vertiefte Kenntnisse der oben genannten Lerninhalte. Interkulturelle Kompetenz durch die Erschließung fremder religiöser Deutungsmuster, Alltagspraxis und Sachverhalte sowie das Verständnis für ihr geschichtliches Gewordensein und ihre kulturelle Prägung. Erweiterung der Fähigkeit zur eigenständigen Bearbeitung komplexer Sachverhalte. Erweiterung der Sprachkompetenz im Arabischen und Befähigung zur mündlichen wissenschaftlichen Diskussion sowie wissenschaftlichen Darstellung komplexer Sachverhalte in schriftlicher Form (Textproduktion).
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	2 SE à 2 SWS
Lehr- und Prüfungssprache	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul des M.A. Islamwissenschaft; als Exportmodul geeignet, sofern Sprachkenntnisse des Arabischen gemäß § 3, Abs. 3 vorliegen.
Voraussetzungen für die Vergabe von	2 Studienleistungen (unbenotet): Referate, Rezensionen, Literaturrecherchen oder andere forschungspraktische Formate.

Leistungspunkten	Modulprüfung: Hausarbeit
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 Allg. Bestimmungen.
Turnus des Angebots	Jedes Wintersemester.
Arbeitsaufwand	Besuch von 2 SE: 60 Stunden Begleitende Lektüre: 150 Stunden Studienleistung: 70 Stunden Hausarbeit: 80 Stunden
Dauer des Moduls	1 Semester.

Modulbezeichnung	<b>IS MA 05: Normative Quellen</b> (Pflichtmodul)
Leistungspunkte	12 LP, 4 SWS
Inhalt und Qualifikationsziel	Vertiefte Kenntnisse des Aufbaus, der Inhalte, Struktur und Textgeschichte religiöser Quellentexte, insbesondere Koran und Hadith. Fundierte Kenntnisse der Entwicklungen und Kontroversen der Koranexegese, islamischer Hadithwissenschaften, islamischer Theologie und islamischem Recht sowie deren zeitgenössische Perzeption. Fähigkeit, divergierende Forschungsansätze und -theorien kritisch einander gegenüber zu stellen und eigenständig zu bewerten. Fähigkeit, spezifische wissenschaftliche Fragestellungen anhand einer kritischen Analyse von Sekundärliteratur zu bearbeiten und komplexe Sachverhalte wissenschaftlich darzustellen (Textproduktion). Interkulturelle Kompetenz durch das Verständnis historischer Entwicklungen und verschiedener Herangehensweisen an religiöse Texte. Rezeption und kritische Auswertung arabischsprachiger Primär- und Sekundärliteratur
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	2 SE á 2 SWS
Lehr- und Prüfungssprache	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul des M.A. Islamwissenschaft; als Exportmodul geeignet, sofern Sprachkenntnisse des Arabischen gemäß § 3, Abs. 3 vorliegen
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Studienleistungen (unbenotet): 2 Referate, 1 kommentierte Übersetzung Modulprüfung: Hausarbeit
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 Allg. Bestimmungen.
Turnus des Angebots	Jedes Wintersemester.
Arbeitsaufwand	Besuch von 2 SE: 60 Stunden Begleitende Lektüre: 120 Stunden 2 Referate: 60 Stunden Übersetzung: 40 Stunden Hausarbeit: 80 Stunden.
Dauer des Moduls	1 Semester.

Modulbezeichnung	<b>IS MA 07: Außeruniversitäres Praktikum (Wahlpflichtmodul)</b>
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Entwicklung praktischer Erfahrungen in einem berufsrelevanten Einsatzgebiet, z.B. Erwachsenenbildung, Tätigkeiten in internationalen Organisationen und Kulturinstitutionen, Ministerien und Behörden, Bibliotheks- und Verlagswesen (Printmedien und audiovisuelle Medien), Kulturmanagement und Öffentlichkeitsarbeit, Arbeit mit Migranten, mit besonderer Berücksichtigung eines oder mehrerer der folgenden Schwerpunkte: innerbetriebliche Kommunikation, interkulturelle Kommunikation, Sprachunterricht. Erwerb von Kenntnissen über die Aufgabenstellungen und die

	Verfassung der Organisation, in der das Praktikum absolviert wird, sowie über die Gestaltung der jeweiligen Arbeitsprozesse. Entwicklung von Perspektiven für das weitere Studium und die spätere berufliche Tätigkeit, Eröffnung des Feldzugangs für solche Studierende, deren Abschlussprojekt in inhaltlichem Zusammenhang mit der jeweiligen Praktikumsstelle steht.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Praktische Arbeit in außeruniversitären Einrichtungen; Erstellung eines schriftlichen Praktikumsberichts.
Lehr- und Prüfungssprache	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.
Verwendbarkeit des Moduls	Wahlpflichtmodul des M.A. Islamwissenschaft.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Absolvieren eines sechswöchigen außeruniversitären Praktikums Modulprüfung: Praktikumsbericht Zu weiteren Einzelheiten siehe die Praktikumsrichtlinie (Anlage 4).
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 Allg. Bestimmungen.
Turnus des Angebots	Jedes Semester.
Arbeitsaufwand	Praktikum (6 Wochen Arbeitszeit): 240 Stunden Praktikumsbericht: 120 Stunden
Dauer des Moduls	Das Praktikum kann in allen Semesterferien absolviert werden.

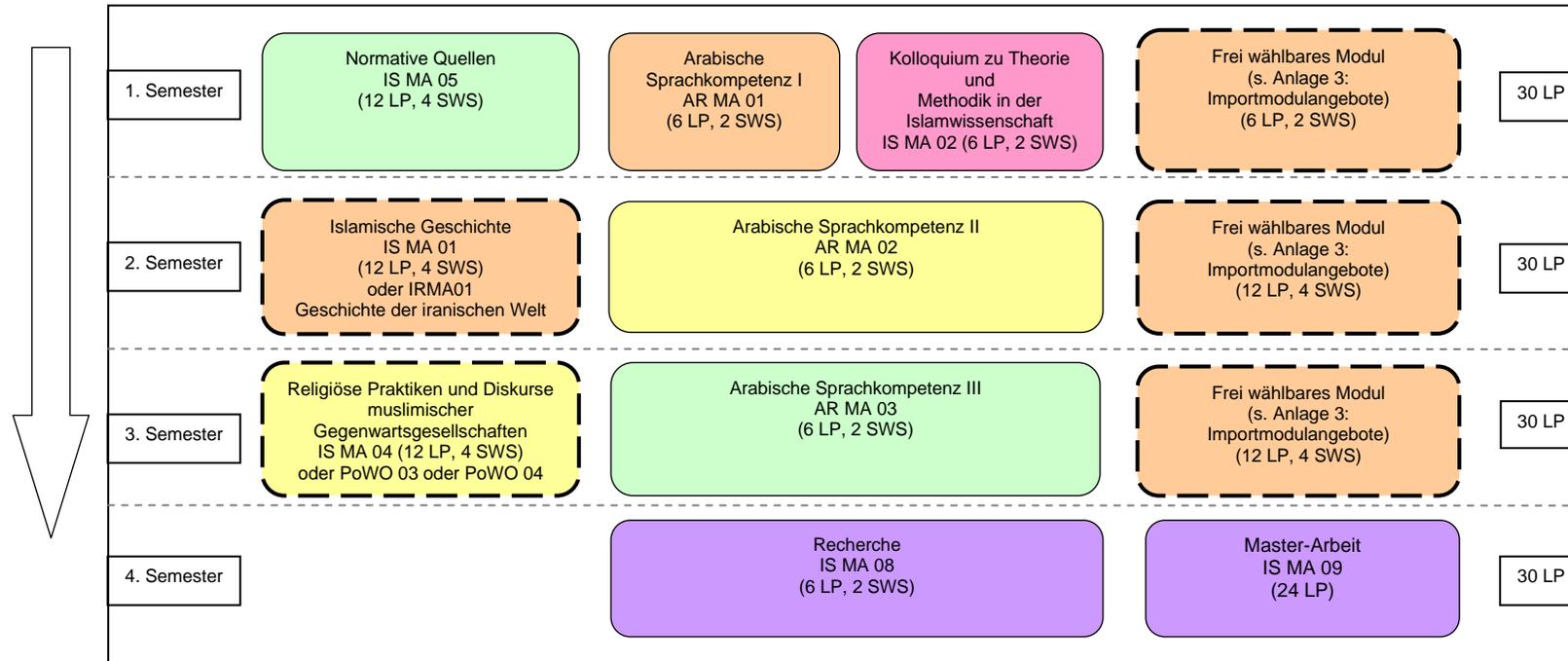
<b>Modulbezeichnung</b>	<b>IS MA 08: Recherche (Pflichtmodul)</b>
Leistungspunkte	6 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Selbständige Lektüre wissenschaftlicher Sekundärliteratur zu einem Thema der Arabistik in Absprache mit und unter Betreuung durch einen Fachvertreter. Hausarbeit mit einer zusammenfassenden Beurteilung der rezipierten Literatur und der Darstellung eines möglichen thematischen Rahmens der Masterarbeit. Organisationskompetenz im wissenschaftlichen Arbeiten.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Selbständige Lektüre.
Lehr- und Prüfungssprache	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss von Modulen im Umfang von 48 LP, darunter zwei Module des Bereichs Fachkompetenz.
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul des M.A. Islamwissenschaft.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Modulprüfung: Hausarbeit.
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 Allg. Bestimmungen.
Turnus des Angebots	Jedes Semester.
Arbeitsaufwand	Lektüre und Kontaktzeiten: 120 Stunden Hausarbeit: 60 Stunden
Dauer des Moduls	7 Wochen, Beginn in der Regel Anfang Oktober bzw. April

<b>Modulbezeichnung</b>	<b>IS MA 09: Masterarbeit (Pflichtmodul)</b>
Leistungspunkte	24 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Selbständige wissenschaftliche Bearbeitung eines Problems aus dem Gegenstandsbereich des Masterstudiengangs Islamwissenschaft auf aktuellem Forschungsstand.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Selbständige, problemorientierte Erarbeitung einer fachspezifischen Fragestellung und Verfassen eines wissenschaftlichen Textes unter Anleitung eines Fachvertreters oder einer Fachvertreterin.
Lehr- und Prüfungssprache	Prüfung auch auf Englisch möglich.

Voraussetzungen für die Teilnahme	Die erfolgreiche Absolvierung von Modulen im Umfang von 54 LP, darunter zwei Pflichtmodule des Bereichs Fachkompetenz und das Modul "Recherche"
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul des M.A. Islamwissenschaft
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Modulprüfung: Wissenschaftliche Masterarbeit von ca. 60-80 Seiten.
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 Allg. Bestimmungen.
Turnus des Angebots	Jedes Semester
Arbeitsaufwand	Literaturstudium: 120 Stunden Auswertung der Materialbasis: 240 Stunden Ausarbeitung der Masterarbeit (60-80 Seiten): 360 Stunden
Dauer des Moduls	Sieben Monate, Beginn in der Regel Anfang Dezember bzw. Juni

## Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Studienverlaufsplan-MA-Islamwissenschaft  
-Beginn zum Wintersemester -



### Legende

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Profil	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule:						
Wahlpflichtmodule:						

### Anlage 3: Importmodulangebote zum Masterstudiengang „Islamwissenschaft“

Im Masterstudiengang „Islamwissenschaft“ müssen in den Studienbereichen Fachkompetenz und Fachübergreifende Kompetenz Module aus anderen Studiengängen absolviert werden.

Der folgende Katalog benennt die Studiengänge bzw. die konkreten Studienangebote, die zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die StPO im Rahmen des Masterstudiengangs "Islamwissenschaft" als Importmodul studiert werden können. Das aktuelle Angebot wird auf der studienspezifischen Webseite durch die Studiengangverantwortlichen veröffentlicht.

Die wählbaren Modulpakete bzw. Module sind, soweit keine besonderen Regelungen getroffen sind, nach Maßgabe der Studiengänge, aus denen sie exportiert werden, zu absolvieren. Das heißt, dass für diese Module die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen und ggf. Regelungen über Aufnahmebeschränkungen der jeweils anbietenden Studiengänge Anwendung finden.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss geändert oder ergänzt werden, insbesondere dann, wenn sich die nicht verbindlich vereinbarten, offenen Studienangebote der „Herkunftsstudiengänge“ ändern. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der studienspezifischen Webseite rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Das konkret wählbare Lehrangebot kann überdies beim Studienfachberater bzw. bei der Studienfachberaterin oder beim Mentor bzw. bei der Mentorin in Erfahrung gebracht werden. Studierenden wird empfohlen, vor Aufnahme des Studiums und mindestens nach jedem Studienjahr die fachspezifische Studienberatung oder den Mentor bzw. die Mentorin aufzusuchen.

#### **A. WAHLPFLICHTMODULE IM BEREICH FACHKOMPETENZ:**

<b>verwendbar für</b>		Fachkompetenz gemäß § 8 Abs. 2 a (Wahlpflicht) 12 LP		
<b>Angebot aus Lehrinheit</b>		CNMS		
<b>Angebot aus Studiengang</b>	<b>ggf. Kürzel dort</b>	<b>Modultitel</b>	<b>LP</b>	<b>SWS</b>
M.A. Iranistik	IR MA 01	Geschichte der <del>mittelalterlichen</del> und <del>frühneuzeitlichen</del> iranischen Welt	12	4
<b>Angebot aus Studiengang</b>				
M.A. Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens	PoWO 03	Der Nahe und Mittlere Osten im regionalen und internationalen System	12	
	PoWO 04	Polit-ökonomische Strukturen und Transformationen im Nahen und Mittleren Osten	12	

#### **B. PFLICHTMODULE IM BEREICH FACHKOMPETENZ:**

##### **I.**

<b>verwendbar für</b>		Fachkompetenz gemäß § 8 Abs. 2 b (Wahlpflicht) 18 LP		
<b>Angebot aus Lehrinheit</b>		CNMS		
<b>Angebot aus Studiengang</b>	<b>ggf. Kürzel dort</b>	<b>Modultitel</b>	<b>LP</b>	<b>SWS</b>
M.A. Arabische Literatur und Kultur	AR MA 01	Arabische Sprachkompetenz I	6	2
	AR MA 02	Arabische Sprachkompetenz II	6	2
	AR MA 03	Arabische Sprachkompetenz III	6	2

##### **II.**

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende StPO lag über nicht spezifizierte Modulpakete im Umfang von jeweils 30 LP als mögliche wählbare Profilmodule im Sinne des § 8 Abs. 3 für den Studiengang „Islamwissenschaft“ eine Vereinbarung mit folgenden Studiengängen vor:

1. B.A. Orientwissenschaft (FB 10)
2. M.A. Arabische Literatur und Kultur (FB 10)
3. M.A. Iranistik (FB 10)
4. M.A. Politik des Nahen und Mittleren Orients (FB 03 und FB 10)
5. M.A. Religionswissenschaft (FB 03)
6. M.A. Friedens- und Konfliktforschung (FB 03)
7. M.A. Geschichte (FB 06)
8. M.A. Soziologie und Sozialforschung (FB 03)
9. Studienprogramm „Gender Studies und feministische Wissenschaft“ (FB 03)

### **III.**

Im nicht konkret spezifizierbarem Wahlpflichtbereich (studiengangübergreifende Schlüsselkompetenzen, etc.), ist die konkrete Modulwahl nur in Absprache mit der studienganginternen Studienfachberatung (die die Beratungsrichtlinien mit dem Prüfungsausschuss abgestimmt hat) und extern nach den Kapazitätsregeln des exportierenden Fachbereichs zu treffen.

## **Anlage 4: Praktikumsordnung**

### **Ordnung für das Praktikum im Studiengang *Islamwissenschaft***

#### **§ 1 Allgemeines**

(1) Im Masterstudiengang *Islamwissenschaft* kann im Praxis- und Profildbereich das Modul "Außeruniversitäres Praktikum" im Umfang von 12 LP gewählt werden (§ 8 Abs. 3 der Prüfungsordnung).

(2) Die Studierenden bemühen sich selbstständig um eine Praktikumsstelle, die den Anforderungen der Masterordnung und den jeweiligen inhaltlichen Interessen der Studierenden entspricht. Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, ist ein externes Praktikum durch die anderen in § 6 der Prüfungsordnung für den entsprechenden Bereich vorgesehenen Module zu ersetzen.

#### **§ 2 Ziele des Praktikums**

Mit dem Praktikum werden folgende Zielsetzungen verfolgt:

- Entwicklung praktischer Erfahrungen in einem studienfachrelevanten Einsatzgebiet mit besonderer Berücksichtigung eines oder mehrerer der folgenden Schwerpunkte: Bildungsarbeit, Wissenschaftsmanagements, Kulturvermittlung und Kulturmanagement, Öffentlichkeits- und Medienarbeit.
- Erwerb von Kenntnissen über die Aufgabenstellungen und die Verfassung der Organisation, in der das Praktikum absolviert wird, sowie über die Gestaltung der jeweiligen Arbeitsprozesse,
- Entwicklung von Perspektiven für das weitere Studium und die spätere berufliche Tätigkeit.

#### **§ 3 Praktikumsstellen**

(1) Das Praktikum kann bei öffentlichen Institutionen und gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Organisationen jedweder Art absolviert werden, deren Tätigkeitsfelder deutlich erkennbare Bezüge zu den Studieninhalten aufweisen.

(2) Die Praktikumsstelle kann im Ausland liegen.

(3) Die Studierenden konsultieren vor Aufnahme des Praktikums die Fachstudienberatung

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet im Zweifelsfall darüber, ob die Anforderungen erfüllt sind.

#### **§ 4 Status der Studierenden im Praktikum**

(1) Die Studierenden bleiben während der Zeit des Praktikums an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Sie oder er ist keine Praktikantin oder kein Praktikant im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

(2) Die Studierenden sind an die Vorschriften ihrer Praktikumsstellen gebunden, insbesondere an die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht.

#### **§ 5 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums**

(1) Als Praktikum kann nur eine Tätigkeit anerkannt werden, die ab dem Zeitpunkt der Einschreibung für den Masterstudiengang *Islamwissenschaft* ausgeübt wird.

(2) Das Praktikum dauert sechs Wochen und wird vollständig in der vorlesungsfreien Zeit absolviert.

(3) Das Praktikum kann nach dem Studium von mindestens einem Semester in allen Semesterferien absolviert werden.

(4) Über Abweichungen von den Regelvorgaben in Abs. 1 und Abs. 2 entscheidet der Prüfungsausschuss.

### **§ 6 Anerkennung und Nachweise**

(1) Der bzw. die Modulverantwortliche entscheidet über die Anerkennung des Praktikums und benotet den Praktikumsbericht.

(2) Der Nachweis über die Durchführung des Praktikums erfolgt durch

- einen Praktikumsbericht,
- eine schriftliche Bescheinigung der Praktikumsstelle, in der die Durchführung des Praktikums, die Praktikumszeiten und die Praktikumsinhalte bestätigt werden.

### **§ 7 Praktikumsbericht**

(1) Nach dem Absolvieren des Praktikums wird ein Praktikumsbericht mit einem Umfang von zehn bis maximal 15 Seiten vorgelegt, in dem die Praktikums-einrichtung, der formale Verlauf sowie die inhaltlichen Arbeitsschwerpunkte des Praktikums skizziert werden.

(2) Aufbau und inhaltliche Aspekte des Praktikumsberichtes:

Der Praktikumsbericht soll in folgende Teile gegliedert sein:

- Titel
- Inhaltsverzeichnis
- Einleitung/Überblick
- Hauptteil
- Bilanz
- Literaturverzeichnis

a) Titel

Er enthält:

- die Bezeichnung des Praktikums, den thematischen Schwerpunkt des Berichts,
- den Namen der Praktikums-einrichtung, Zeit und Dauer des Praktikums, den Namen des Betreuers / der Betreuerin in der Praktikums-einrichtung,
- den Namen des Fachstudienbetreuers / der Fachstudienbetreuerin für das Studium,
- Name, Anschrift (inkl. E-Mail), Studienfächer, Semesterzahl des Verfassers.

b) Inhaltsverzeichnis

Es gibt die Gliederung der Arbeit wieder.

c) Einleitung/Überblick

Die Einleitung soll zum einen das Interesse an dem jeweiligen Praxisfeld und den Erfahrungsprozess bei der Suche nach einer geeigneten Praktikums-einrichtung dokumentieren. Der Überblick soll so verfasst werden, dass dem Leser die Kerngedanken des Textes deutlich werden.

d) Hauptteil

Er enthält:

- Systematisierte Informationen über die Praktikums-einrichtung (Struktur, Organisationsaufbau, Produkte und Dienstleistungen, Aufgabenbereiche; Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Klientinnen und Klienten/Kundinnen und Kunden); dabei soll die Abteilung oder der Bereich, in dem das Praktikum absolviert wurde, dargestellt werden.
- Eine ausführliche Beschreibung der eigenen Tätigkeiten im Praktikum und des Prozesses, in den die Tätigkeiten eingebunden sind, und der Qualifikationsanforderungen in diesem Tätigkeitsfeld.
- Eine Reflexion der eigenen Qualifikationen und eine Auseinandersetzung mit der Frage, inwiefern die im Verlauf des Studiums erworbenen Fähigkeiten, Kompetenzen, Schlüsselqualifikationen und

"soft skills" bei der Bewältigung der im Praktikum gestellten Aufgaben hilfreich waren und eingesetzt werden konnten.

Der Hauptteil muss als semantische Einheit erkennbar sein, d.h. die einzelnen Abschnitte müssen miteinander in Beziehung gesetzt werden, so dass der rote Faden der Arbeit erkennbar wird. Zur Erläuterung und Ergänzung der im Praktikum gewonnenen Erfahrungen können auch Fallbeispiele herangezogen werden. Hier sind grundsätzlich die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen zu beachten.

e) Bilanz

Die Bilanz soll die Perspektiven und Schlussfolgerungen für das weitere Studium behandeln. Hierzu gehört auch die Beantwortung der Frage, ob und inwieweit das Tätigkeitsfeld, in dem das Praktikum geleistet wurde, ein Berufsfeld für Absolventen des Studiengangs M.A. *Islamwissenschaft* ist bzw. sein kann.

f) Literaturverzeichnis

Das ggf. anzufertigende Literaturverzeichnis enthält alle Publikationen, wenn möglich auch unveröffentlichte Materialien der Praktikumsseinrichtung, die für die Verfassung des Praktikumsberichtes herangezogen wurden. Die Literaturangaben erfolgen nach alphabetischer Reihenfolge der Autorennamen.

### **§ 8 Schweigepflicht**

Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers/der Praktikumsgeberin. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.

### **Artikel 2**

Die Änderungssatzung gilt ab Wintersemester 2013/14 für alle Studierenden, die nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Islamwissenschaft“ vom 19. Januar 2011 in der Fassung vom 25. April 2012 studieren. Abgeschlossene und laufende Modulprüfungsverfahren werden nicht berührt; Module, die vor dem Wintersemester 2013/14 begonnen worden sind, sind nach der Ordnung vom 19. Januar 2011 in der Fassung vom 25. April 2012 abzuwickeln.

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 18.07.2013

gez.

Prof. Dr. Sonja Fielitz  
Dekanin des Fachbereichs  
Fremdsprachliche Philologien  
der Philipps-Universität Marburg

**In Kraft getreten am: 20.07.2013**